

Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB)

Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren

- ⇒ Bebauungspläne für
 - die Wiedernutzbarmachung von Flächen
 - die Nachverdichtung oder
 - andere Maßnahmen der Innenentwicklung

- ⇒ mit weniger als 20.000 m² Grundfläche oder mit 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² Grundfläche, wenn aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalles voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind

- ⇒ keine Vorbereitung oder Begründung der Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben

- ⇒ keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder von Europäischen Vogelschutzgebieten

Im beschleunigten Verfahren

- ⇒ kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden

- ⇒ kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden

- ⇒ kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden

- ⇒ wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe in der Auslegungsbekanntmachung welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen

- ⇒ kann ein von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichender Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist
- ⇒ soll einem Bedarf von Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden
- ⇒ ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich (nur bei Bebauungsplänen bis zu 20.000 m² Grundfläche)

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen:

- ⇒ dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll
- ⇒ wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und
- ⇒ dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet